

Massnahmenbeschreibung

"Getreide in weiter Reihe" zur Förderung von Feldhase und Feldlerche

Einleitung

Im Kanton Zug wird seit 2020 die neue Vernetzungsmassnahme "Getreide in weiter Reihe" angeboten. Dabei handelt es sich um eine sogenannte regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche die auf Getreidefeldern umgesetzt werden kann. Mit der Massnahme sollen gezielt die beiden Zielarten Feldhase und Feldlerche gefördert werden. Die Umsetzung der Massnahme ist Betrieben vorenthalten, die sich in einem Vernetzungsprojekt beteiligen.

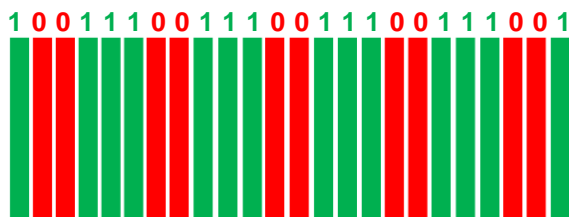
Ansaat

Die Getreideansaat hat mit ungesäten Reihen zu erfolgen. Der Abstand der Reihen in ungesäten Bereichen beträgt mindestens 30 cm; das heisst zum Beispiel bei Sämaschinen mit Reihenabstand unter 15 cm müssen 2 Reihen ungesät bleiben, bei Sämaschinen ab 15 cm Reihenabstand muss nur 1 Reihe ungesät bleiben.

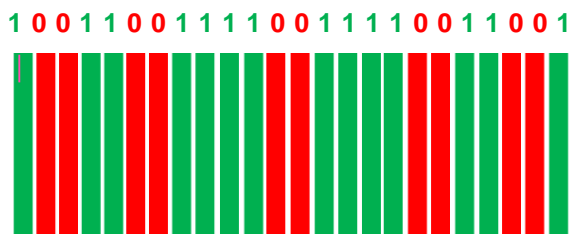
Mindestens 40 % der Anzahl Reihen, verteilt über die Breite der Sämaschine, müssen ungesät bleiben. Die Verteilung darf variieren.

Dies ergibt als Beispiele folgende mögliche Saatbilder (1=gesät; 0=ungesät):

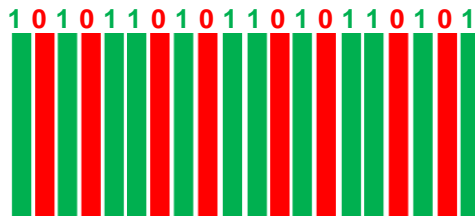
- Sämaschine 24 Reihen, 12.5cm Reihenabstand, 10 Reihen ungesät:



- oder gleiche Sämaschine mit Ausrichtung auf Fahrgassen:



- Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand, 8 Reihen ungesät:



Die Saatmenge darf in den gesäten Reihen gegenüber normaler Saat nicht erhöht werden, das heisst die Saatmenge muss bezogen auf die Fläche um mindestens 40 % reduziert werden.

Praxisübliches Absäen (Quersaaten) an den Stirnseiten ist erlaubt, aber auch nicht Pflicht.

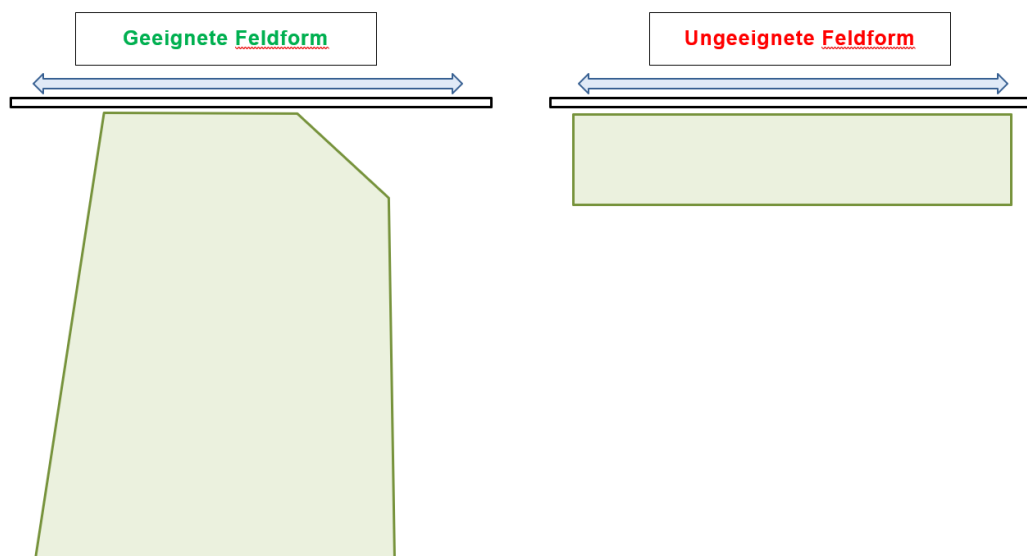
Bei Flächen mit erhöhtem Unkrautdruck am Rand der Fläche oder aus der Nachbarfläche darf am Rand entlang maximal eine Sämaschinenbreite «normal», das heisst ohne ungesäte Reihen gesät werden.

Untersaaten mit Klee oder Einsaaten mit Gras-Kleemischungen sind möglich.

Beitragsberechtigt sind alle Getreidearten (Winter- und Sommergetreide). Das Getreide muss gedroschen werden. Grannen tragende Getreide sind für die Feldlerche nicht dienlich, jedoch für die Feldhasen schon.

Lage und minimale Dimensionierung

Es können nur Getreideflächen angemeldet werden, die zusammenhängend mindestens 20 Aren gross sind und eine Breite von mindestens 20m aufweisen. Die Flächen sollten in der Regel nicht direkt an vielbefahrenen Strassen liegen (höher als 3. Kl.-Strassen gemäss Landeskarte, d.h. mehr als 4m Breite) bzw. nicht mehr als an einer Feldseite daran angrenzen und gleichzeitig eine geeignete Form/Ausrichtung aufweisen.



Düngung und Pflanzenschutzmittel

Die Düngung muss entsprechend dem tieferen Ertragspotential durch die reduzierte Saat ebenfalls reduziert werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss Vorgaben DZV für Getreidebau ist möglich, das heisst Extenso-Anbau ist nicht Voraussetzung.

Unkrautregulierung

Zur Unkrautregulierung sind 2 Varianten möglich, mechanisch (striegeln) oder chemisch (Herbizid). Beide Methoden haben Vor- und Nachteile. Durch das Striegeln können Gelege der Feldlerche zerstört und Junghasen getötet werden, dafür wird die Ackerbegleitflora als wertvolle Futterquelle nicht vollständig entfernt. Herbizide können über längere Zeit die Ackerbegleitflora stark reduzieren und sind für Bio-Betriebe nicht möglich. Welche Variante auf der jeweiligen Fläche sinnvoll ist, soll vorgängig mit dem Landwirtschaftsamt oder der VP-Trägerschaft abgesprochen werden.

a. Mechanische Unkrautbekämpfung:

Zwischen 1. Januar und 15. April darf maximal einmal gestriegelt werden. Bei Wintergetreide ist Striegeln ab dem 1. Oktober erlaubt. Striegeln von Oktober bis Dezember wird durch die Massnahme nicht eingeschränkt und ist auch zu empfehlen, hat oft auch schon eine gute Wirkung gegen Unkräuter und hilft, dass es im Frühjahr sogar ohne oder mit einmal striegeln gut reicht. Eine Unkrautregulierung mit Herbiziden ist bei der Variante mechanisch nicht erlaubt.

b. Chemische Unkrautbekämpfung:

Eine Herbizidapplikation ist erlaubt (nach DZV), die mechanische Unkrautregulierung (z.B. Striegeln) ist bei dieser Variante nicht gestattet.

Formeller Rahmen

Die Massnahme kann nur im Rahmen von Vernetzungsverträgen angemeldet werden. D.h. eine betriebliche Teilnahme an einem bestehenden Vernetzungsprojekt ist zwingend.

Abgeltung

Für die Massnahme werden Vernetzungsbeiträge in Höhe von CHF 1'000.- / ha ausgerichtet.

Die entsprechend bewirtschaftete Fläche wird nicht für die ÖLN-Anforderung "angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen" (7% bzw. 3.5%) angerechnet, weil im Gegensatz zu den ordentlichen BFF-Typen nur geringfügige Einschränkungen bei Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bestehen (Art. 58 DZV).

Zusätzliche Empfehlungen an die Landwirte

Ein Verzicht auf die Verwendung von Herbiziden und Insektiziden, zumindest auf einem Teil der Getreidefläche, erhöht das Nahrungsangebot für Feldhasen und bodenbrütende Vögel wie die Feldlerche.

Eine weiter reduzierte Stickstoffdüngung erhöht den erwünschten Lichteinfall in die Getreideflächen und fördert Feldhase, Feldlerche und die Ackerbegleitflora (bei gleichzeitigem Herbizidverzicht) zusätzlich.

Die Massnahme lässt sich gut mit Extenso-Anbau (Extenso-Anbau ist nicht vorgeschrieben), Ressourceneffizienzbeiträge Reduktion/Verzicht Herbizide auf der offenen Ackerfläche oder der Anlage von Ackerschonstreifen kombinieren. Ackerschonstreifen gelten als BFF und die Vernetzung kann daher bei diesen auch mit weiter Reihe nicht überlagernd abgegolten werden.

Hinweis zur Förderung der Feldlerche

Neben den Grannen tragenden Getreidearten, welche für die Feldlerche wenig dienlich sind, sind auch Felder mit einem Abstand von weniger als 100m zum Wald oder anderen hochragenden Strukturen für die Feldlerche wenig dienlich. In der Beratung soll speziell darauf hingewiesen werden.

Anmeldung der Massnahme

Interessierte Landwirte und Landwirtinnen können die Massnahme grundsätzlich direkt via Strukturdatenerhebung deklarieren. Bewirtschaftungseinheiten, die innerhalb des Kantons liegen, werden mit der Datenerhebung 2021 für die Anmeldung der Vernetzungsmassnahme "Getreide in weiter Reihe" freigeschalten. Wir empfehlen jedoch vorab mit dem Landwirtschaftsamt (041 728 55 53) in Kontakt zu treten, um die Umsetzung der Massnahme betriebsspezifisch zu besprechen (vor allem Lagekriterium) und wir eine allfällige Anmeldung gleich entgegennehmen können.